

Fördergrundsätze

Förderprogramm „Flächen doppelt nutzen – PV an Mobilitätsinfrastrukturen“

1. Zuwendungsziel

Zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens und der damit verbundenen Verpflichtung der Landesregierung im Rahmen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) zu einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040, ist ein erheblicher Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Photovoltaik, erforderlich. Bei der Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik stehen oft andere Belange, zum Beispiel die landwirtschaftliche Produktion oder naturschutzfachliche Gegebenheiten, dem Vorhaben gegenüber. Vor diesem Hintergrund soll eine Potenzialausschöpfung konfliktarmer und bereits genutzter Flächen für eine Photovoltaiknutzung gezielt gefördert werden. Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll daher eine effiziente Nutzung bereits versiegelter Flächen zugunsten des Klimaschutzes und der Energiewende angereizt werden.

Gefördert werden sollen

A: Investitionen in Photovoltaik an Lärmschutzwänden (Förderbaustein A)

B: Investitionen in Photovoltaik-Überdachungen von bestehenden öffentlichen Wegen und von Stellplätzen für Fahrräder (Förderbaustein B)

C: Investitionen in Photovoltaik an Schieneninfrastruktur (Förderbaustein C)

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen) und
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

3. Fördervoraussetzungen

Die geförderten Vorhaben sind im Jahr 2024 zu beginnen und spätestens bis zum 30. November 2025 abzuschließen, d.h. die Anlage muss in Betrieb genommen worden sein.

Zuwendungsgegenstände sind sowohl Investitionen in die notwendige Befestigung, Aufständering, Stützpfiler, Fundamente u.ä., als auch die Photovoltaik-Anlage selbst sowie deren technischer Ausstattung (Wechselrichter, Netzanschluss u.ä.). Eine Förderung von Personalausgaben ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit weiteren Förderungen (z.B. aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Zuwendung beträgt bis max. 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Förderobergrenze beträgt 300.000 €.

Die mindestens zu installierende Leistung beträgt 100 kWp.

Je Antragsteller können max. zwei Anträge pro Baustein und nicht mehr als drei Anträge insgesamt eingereicht werden.

Insgesamt stehen Mittel in Höhe von 4 Millionen € zur Verfügung. Es wird angestrebt, Projekte aus allen drei Bausteinen zu fördern. Sollten für einen oder mehrere der Bausteine nur wenige, oder keine bewilligungsfähigen Anträge eingehen, sind die für die einzelnen Förderbausteine vorgesehenen Mittel gegenseitig deckungsfähig.

4. Projektantrag

Im Projektantrag sind Kennzahlen zur Fläche und zur Nutzung zu erläutern. Es muss zudem eine genaue Angabe erfolgen, an welchem Ort das Projekt realisiert werden soll. Die Umsetzung des Projekts muss in Baden-Württemberg erfolgen. Die Anträge müssen Angaben zum Antragsteller, zum Zeitplan, zu den Ausgaben und zur Finanzierung enthalten. Die Anträge müssen Informationen zur fristgerechten Umsetzung beinhalten (z.B. Angebote von Lieferanten und Handwerkern, Statik-Gutachten).

Alle Fördernehmer müssen ihre Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Vorbereitung, aus der Umsetzung und dem Praxisbetrieb des Projektes schriftlich zum Projektende in Form eines Abschlussberichtes vorlegen.

Zum Projektende ist zudem ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister vorzulegen.

Zuwendungsberechtigt ist nur der Bauherr und spätere Betreiber der Anlage. Die Anlage muss nach Projektende mindestens drei Jahre gemäß vorliegender Ausschreibung betrieben werden und darf innerhalb der drei Jahre nicht veräußert werden.

Mit den Antragsformularen ist ein entsprechender Projektplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche planungs- und genehmigungstechnischen Notwendigkeiten bestehen und wie hoch die installierte Photovoltaik-Leistung sein wird. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Zuwendungsvertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5. Bewertung der Anträge

Die Entscheidung über die Förderung der Anträge fällt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Basis der nachfolgenden Kriterien:

- a) Fördermitteleffizienz
- b) Qualität der Anträge
- c) Innovations- / Modellcharakter
- d) Wahrscheinlichkeit der fristgerechten Inbetriebnahme der Anlage bis 30. November 2025.

6. Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag in Form eines Zuschusses gewährt. Sie wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis, d. h. es müssen tatsächlich getätigte Ausgaben nachgewiesen werden.

Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind, sind nicht zuwendungsfähig. Dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung beizufügen, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht; ggf. sind die sich hieraus

ergebenden Vorteile darzustellen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Kosten für Infrastruktur, Umsatzsteuer (soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren sowie Kosten für die Stellung des Förderantrags. Preisnachlässe, Skonti und Rabatte sind in Abzug zu bringen.

Nicht gefördert werden:

- Privatpersonen
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der AGVO
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- Personen oder Organisationen, bei welchen bekannt oder offensichtlich ist, dass sich diese gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln. Gleiches gilt auch für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger.
- Beratungen durch Inhaberinnen und Inhaber, Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beratenden Unternehmens sowie eines mit dem beratenden Unternehmen verbundenen Unternehmens durch Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs.

7. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, wie auch die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften (VV) sowie die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Zuwendungen können aufgrund des erforderlichen Anreizeffektes nach Artikel 6 AGVO und nach Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Projekte bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Projekt

gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge, eingegangen sind. Zum Zeitpunkt des Projektbeginns muss entweder der Zuwendungsvertrag oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.

Die Zuwendung des Landes soll vorrangig als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Nach der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 darf ein Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren De-minimis-Förderungen bis derzeit maximal 300.000 € erhalten. Unternehmen haben dem Antrag daher eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung beizufügen. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute benötigen keine De-minimis-Erklärung.

Falls die bereits vorliegenden De-minimis-Beihilfen inkl. der beantragten Förderung hier die maximale Grenze von 300.000 € überschreiten, kann die Zuwendung auch auf Grundlage des Artikels 36 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) [Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.6.2023, ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1] gewährt werden.

Zuwendungen werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Baden-Württemberg im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Umweltministerium auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8. Verfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt. Zur Antragstellung ist das elektronische Antragssystem „[pt-outline](#)“ zu nutzen. Die begutachtungsfähigen Unterlagen sind als elektronisches Dokument (ungeschützte PDF-Dateien) von den Antragstellern bis spätestens 10.10.2024 über [pt-outline](#) einzureichen.

Neben der elektronischen Einreichung sind die Antragsunterlagen anschließend im Original mit rechtsverbindlichen Unterschriften an den Projektträger Karlsruhe zu senden:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Projektträger Baden-Württemberg Programme (PTKA – BWP)

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Internet: <https://www.ptka.kit.edu/bwp.html>

Der Projektträger steht auch für die fachliche Beratung hinsichtlich der Gestaltung der Projektanträge zur Verfügung.

Ansprechpartner für dieses Förderprogramm beim Projektträger:

Herr Michael Reuß

Herr Vincent Weyershausen

Tel.: 0721 608 24584

Tel.: 0721 608 24209

E-Mail: michael.reuss@kit.edu

E-Mail: vincent.weyershausen@kit.edu

Es sind für den Antrag die entsprechenden Vordrucke des Projektträgers zu verwenden. Diese finden sich in der Rubrik „Downloads“ unter folgender URL:

<https://www.ptka.kit.edu/ausschreibungen-bwp.html>

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch den Projektträger Karlsruhe in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Nach der Prüfung werden die Antragsteller über die Entscheidung informiert.

Um einen frühzeitigen Beginn der Projekte zu gewährleisten, können eventuell Unbedenklichkeitserklärungen ausgestellt werden.

9. Inkrafttreten/Außerkräftreten der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.